

Leitfaden für die Personalratswahlen der staatlichen Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen

# Handreichungen für:

- ✓ Wahlvorstände
- ✓ Örtliche Personalräte
- ✓ Ortsverbandsvorsitzende



2025



Inhalt		Seite
	Vorwort des vlbs Landesvorsitzenden	1
1.	Grundsätzliches	2
2.	Ansprechpartner	2
3.	Einleitung der Wahl	3
4.	Wahlverfahren – Verhältniswahl / Mehrheitswahl	4
5.	Wahlberechtigte	5
6.	Wählbarkeit	6
7.	Ausübung des Wahlrechts	8
8.	Übersicht – Wahlberechtigung und Wählbarkeit	10
9.	Terminplan für die Durchführung der Wahlen	12
10.	Hinweis zu Wahlen im Listenverfahren	14
11.	Formulare für die örtlichen Wahlvorstände	14



#### Vorwort des vlbs Landesvorsitzenden

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Woche vom 05. – 09. Mai 2025 wählen wir unsere Personalvertretungen neu:

Örtlicher Personalrat an Ihrer DienststelleBezirkspersonalrat bei der ADD in Trier

Hauptpersonalrat beim Ministerium für Bildung in Mainz

Die Lehrkräfte stehen vor immer größer werdenden Herausforderungen:



In den letzten Jahren nehmen besonders die zusätzlichen Aufgaben zum "normalen" Unterricht ein immer größeres Ausmaß der Arbeitszeit der BBS-Lehrkräfte ein. Jede einzelne zusätzlichen Aufgabe ist für sich genommen sinnvoll. Jedoch sprengt die große Anzahl der Aufgaben mittlerweile jeglichen Rahmen. Immer wieder werden Entlastungsvorschläge abgelehnt und dabei vom Bildungsministerium auf eine notwendige Kostenneutralität verwiesen: Erhöhung der 3/6-Pauschale, zusätzliche Stundenpauschalen für Koordinierungsaufgaben, Einführung einer digitalen Stunde zur Deputatentlastung, mehr Anrechnungsstunden für Schulcampus und digitale Koordination, …

Viele BBS-Lehrkräfte geben in Umfragen eine hohe bis sehr hohe Arbeitsbelastung an und bewegen sich oftmals am Rande der Erschöpfung. Um die Aufgaben bewältigen zu können, flüchten immer mehr Lehrkräfte in die Teilzeit. vlbs-Personalräte fordern deshalb die Konzentration der Arbeitszeit einer BBS-Lehrkraft wieder auf die schulische Kernaufgabe – das Unterrichten: Mehr Zeit für Pädagogik und Didaktik!

Eine kleine Auswahl der Zusatzaufgaben: Umsetzung der Digitalisierung in allen Bereichen, Entwicklung von Konzepten zum Absentismus oder zur sexualisierten Gewalt und deren Umsetzung, Integration der Zugewanderten und Sprachförderung, Inklusion in allen Schulformen, immer höhere Anforderungen an Statistik und digitale Schulverwaltung, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Stärkung der Demokratiebildung, Suche nach Praktikumsplätzen, Arbeit in den Prüfungsausschüssen, ...

Dies zeigt, wie wichtig strarke Personalräte in der kommenden Amtsperiode sind, die mit hoher Wahlbeteiligung gewählt und auf einem breitem kollegialen Fundament stehen.

Um Ihnen bei der Organisation und Durchführung der Wahl Hilfestellungen zu geben, haben wir diese Broschüre zusammengestellt. Da der vlbs und der vlw mit einer gemeinsamen Personalratswahlliste zur BPR- und HPR-Wahl antreten, bieten wir auch gemeinsam Personalratsschulungen an. Für die Schulung der örtlichen Wahlvorstände werden im Februar vom vlbs zwei Veranstaltungen und vom vlw eine Veranstaltung angeboten:

der vlw am 27.01.2025 in Koblenz

der vlbs am 04.02.2025 Online und am 06.02.2025 in Kaiserslautern

Bitte nutzen Sie dieses Angebot für einen guten Wahlablauf und damit für eine hohe Wahlbeteiligung.

Mit kollegialen Grüßen

Harry Wunschel



## vlbs Wahlleitfaden Personalratswahlen 2025

Hir	Anmerkungen:	
1.	Grundsätzliches	
	<ul> <li>Zu wählende Personalvertretungen</li> <li>Es werden gleichzeitig folgende Personalräte gewählt:</li> <li>die Örtlichen Personalräte (ÖPR)</li> </ul>	
	- der landesweite Bezirkspersonalrat (BPR)	
	- der Hauptpersonalrat (HPR)	
	Rechtliche Grundlagen	
	<ul> <li>Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) i.d.F. vom 24.11.2000, zuletzt geändert am 18.03.2024 (GVBI. S. 55)</li> </ul>	
	<ul> <li>Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) vom 26.01.1993, zuletzt geändert am 01.02.2023 (GVBl. S. 43)</li> </ul>	
	Weiterführende Erläuterungen	
	<b>Lautenbach / Renninger / Beckerle / Enke / Liebscher-Kuhn:</b> Personalvertretungsrecht Rheinland-Pfalz, Kommentar LPersVG und WOL-PersVG, Walhalla-Fachverlag, Regensburg 2024.	
	Küssner / Hofe / Stöhr: Personalvertretungsgesetz für Rheinland-Pfalz, mit Wahlordnung, W. Kohlhammer, Stuttgart 2024.	
	www.vlbs.org: Mustervordrucke für die Personalratswahl 2025	
2.	Ansprechpartner	
	Sofern Sie einen Beratungsbedarf zur Durchführung der Personalratswahlen an Ihrer Schule haben, helfen Ihnen die folgenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes bzw. Bezirkswahlvorstandes gerne weiter:	
	Herr OStD Thorsten Hachmer BBS Ingelheim Wilhelm-Leuschner-Str. 25 55218 Ingelheim am Rhein, Tel. 06132 71960 E-Mail info@bbs-ingelheim.de	
	Herr OStD Patrick Grewis BBS Bernkastel-Kues Bornwiese 9 54470 Bernkastel-Kues Tel. 06531 971090 E-Mail wahlen@bbs-bks.de	

#### vlbs - DIE BBS-EXPERTEN



Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Durchführung der Wahl haben, so können Sie sich gerne an folgende Kollegen wenden:

Harry Wunschel

E-Mail: Harry.Wunschel@vlbs.org

**Andreas Hoffmann** 

E-Mail: Andreas. Hoffmann@vlbs.org

**Markus Penner** 

E-Mail: Markus.Penner@vlbs.org

## 3. Einleitung der Wahl

## Bestellung des Wahlvorstandes (§ 16 LPersVG)

- Besteht ein Personalrat, so bestellt dieser den Wahlvorstand spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit.
- Bei Dienststellen ohne Personalrat erfolgt die Bestellung durch die Personalversammlung oder durch die Dienststellenleiterin / den Dienstleiter

## Zusammensetzung des Wahlvorstandes (§ 16 LPersVG)

- Der Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten Personen:
  - 1 Vorsitzende(r)
  - 1 Stellvertreter(in)
  - 1 weiteres Mitglied
- Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein.
- Personalratsmitglieder können dem Wahlvorstand angehören.

## Aufgaben des Wahlvorstandes (\$13, \$17 | Para/C, \$1, \$2, \$5, \$6, WO)

#### (§ 12, § 17 LPersVG; § 1, § 2, § 5, § 6 WOLPersVG)

- Einberufung von Wahlvorstandssitzungen unter Beteiligung der an der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften.
- Rechtzeitige Einleitung der Wahl, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen.
- Auszählung der Stimmen unmittelbar nach der Wahl.
- Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten.
- Aufstellung und Auslegen eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten und ständige Aktualisierung bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
- Erlassung eines Wahlausschreibens, spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe. Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet. Die Inhalte des Wahlausschreibens sind in § 6 WOL-PersVG aufgeführt.



### 4. Wahlverfahren - Verhältniswahl / Mehrheitswahl

## Verhältniswahl / Listenwahl (§§ 25 – 27 WOLPersVG)

- Die Wahlen zum Hauptpersonalrat und zum Bezirkspersonalrat finden nach der Verhältniswahl (Listenwahl) statt.
- Die Wahl zu den Örtlichen Personalräten wird nach diesem Verfahren durchgeführt, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge ("Listen") eingereicht worden sind.

#### • Mehrheitswahl

#### (§§ 28 – 30 WOLPersVG)

- Eine Mehrheitswahl findet statt, wenn nur eine Liste mit Namen, die dann in unveränderter Reihenfolge auf den Wahlzettel übernommen werden, eingereicht wird.
- Jede Wählerin / jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind. Bezüglich der Anzahl der Bewerber / -innen und der Vertretung der Geschlechter gelten die im folgenden aufgeführten Grundsätze.

#### • Wahlvorschläge

#### (15 LPersVG; § 7 WOLPersVG)

- Die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften können Wahlvorschläge machen.
- Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen beim Wahlvorstand einzureichen.

#### • Hinweise

- Auf der Liste sollten mindestens jeweils doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten wie Mitglieder für den Personalrat zu wählen sind. Dies ist allerdings nicht Bedingung.
- Beide Geschlechter sollten entsprechend ihrer Stärke im Kollegium in den Wahlvorschlägen vertreten sein.
- Entscheidend für die Gültigkeit eines Vorschlages ist, dass der Vorschlag mit der erforderlichen Zahl von Unterschriften versehen und auch sonst korrekt ist. Eine Person kann mit ihrer Unter-schrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen.
- Bei Listenwahl hat jede Wählerin / jeder Wähler nur eine Stimme.
- Wenn beabsichtigt ist, für den ÖPR eine Mehrheitswahl durchzuführen, dann empfiehlt es sich, dies vorher abzusprechen, damit nicht im letzten Moment noch eine weitere Liste eingereicht wird. Damit würden die ursprünglich für die vermeintliche Mehrheitswahl genannten Namen automatisch zu einer "Liste", die dann als ein Wahlvorschlag betrachtet würde.



### 5. Wahlberechtigte

## Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten (§ 10 LPersVG). Im Einzelnen gehören hierzu:

- Alle staatlichen Lehrkräfte einer Schule, einschließlich aller Teilzeitkräfte und nebenberuflichen Lehrkräfte, ohne Rücksicht auf deren Wochenstundenzahl.
- Beurlaubte Lehrkräfte (auch solche in Mutterschaft und Elternzeit).
- Lehrkräfte, die aufgrund eines Sabbatjahres freigestellt sind.
- Pädagogische und technischen Fachkräfte (technische Assistenten / -innen u.ä.), sie zählen nach § 25 Abs. 8 Schulgesetz zur Gruppe der Lehrkräfte.
- Voll abgeordnete Lehrkräfte, wenn ihre Abordnung an die neue Dienststelle am letzten Wahltag mindestens drei Monate gedauert hat. Bei Teilabordnungen besteht nur in der Heimatdienststelle eine Wahlberechtigung.
- Kolleginnen und Kollegen, die zu einer Mutterschafts- oder Krankheitsvertretung auch nur vorübergehend eingesetzt sind. Entscheidend ist, ob diese Lehrkräfte an einem der Wahltage Beschäftigte sind. Wahlberechtigung ist für sie also auch gegeben, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis an einem der Wahltage gerade beginnt oder endet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beschäftigung länger als zwei Monate dauert.

#### • Nicht wahlberechtigt sind:

- Der / die Schulleiter / -in und der / die ständige Stellvertreter / -in bei der Wahl zum örtlichen Personalrat (zur Wahl des HPR und BPR sind sie wahlberechtigt).
- Lehrkräfte im Gestellungsvertrag von Kirchen (also die nichtstaatlichen Religionslehrkräfte an den Schulen).
- Lehrkräfte und Fachkräfte nach § 25 Abs. 8 Schulgesetz in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.
- Grundsätzlich alle Personen, deren Tätigkeit auf längstens 2 Monate befristet ist.
- Hilfs- und Verwaltungspersonal der Schule und des Studienseminars wie Sekretärinnen und Hausmeister. Sind diese jedoch beim Land beschäftigt, so sind sie wahlberechtigt und wählbar, auch für HPR und BPR.
- nebenamtliche Lehrkräfte, die an einer anderen Dienststelle hauptamtlich beschäftigt und dort wahlberechtigt sind.
- Praktikanten / -innen.
- Referendare / -innen sowie hauptamtliche Fachleiter / -innen. Sie sind an den Studienseminaren wahlberechtigt.

Siehe auch: 8. Übersicht – Wahlberechtigung und Wählbarkeit S. 11 - 12



#### 6. Wählbarkeit

#### • Wählbarkeit und Wahlberechtigte

#### (§ 11 LPersVG)

- Wer nicht wahlgerechtigt ist, ist grundsätzlich auch nicht wählbar.
- Wählbar ist, wer am letzten Wahltag mindestens sechs Monate im öffentlichen Dienst ununterbrochen beschäftigt war.
- Teilzeitbeschäftigte sind unabhängig von ihrem Deputat wählbar, wenn sie die o.a. Bedingungen erfüllen.
- Grundsätzlich sind es unter den o.a. Bedingungen auch beurlaubte Personen, deren Rückkehr an die Dienststelle zu erwarten ist; werden sie allerdings gewählt, muss während ihrer Beurlaubung ein Ersatzmitglied die Personalratsaufgaben wahrnehmen.

#### • Besonderheiten und Hinweise

- > PES / EQuL-Lehrkräfte sind wahlberechtigt, wenn:
  - das Beschäftigungsverhältnis länger als 2 Monate dauert und es auch an einem der Wahltage besteht.
  - ein Arbeitsvertrag mit der Schule besteht, der aus Finanzmitteln des Landes bezahlt wird.
  - Ruhestandsbeamten / -innen, die eine PES-Tätigkeit ausführen, der ein TV-L-Vertrag zugrunde liegt.
    - Ausgenommen von der Wahlberechtigung sind PES-Kräfte, die auf Grund eines Honorar-Vertrags bezahlt werden oder ehrenamtlich tätig sind. Sie zählen auch nicht als Beschäftigte im Sinne des LPersVG. Ausgenommen sind ebenfalls Personen, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Organisationen an den Schulen im Rahmen von PES eingesetzt sind, es sei denn, sie stünden unabhängig davon in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land.

#### Seminar- und Fachleiter / -innen

- Für hauptamtliche Fachleiter / -innen ist das Studienseminar die Dienststelle
- Sie wählen dort sowohl ihren örtlichen Personalrat als auch den Hauptund Bezirkspersonalrat.
- Sie sind nicht an den Schulen, denen sie zugewiesen sind, wahlberechtigt und wählbar.
- Seminarleiter / -in und der / die ständige
   Vertreter / -in sind für den ÖPR nicht wahlberechtigt und wählbar, wohl aber für BPR und HPR.

#### ➤ Lehrbeauftragte Fachleiter / -innen

 Dieser Personenkreis ist an seiner Schule wahlberechtigt für den dortigen ÖPR und die Personalräte der Stufenvertretungen sowie wählbar, nicht jedoch am Studienseminar.

#### vlbs - DIE BBS-EXPERTEN



- Referendare / -innen (Lehramtsanwärter / -innen und auch Quereinsteiger / -innen)
  - Diese Gruppe wählt an den Studienseminaren und nicht an den Schulen, denen sie zugewiesen sind.
  - Sie nehmen an der Wahl des BPR und HPR teil.
  - Bei ihnen entfällt die Bedingung der 6-monatigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst.
- ➤ Lehrkräfte für Fachpraxis in pädagogischer Ausbildung, Fachlehrer / -innen in pädagogischer Ausbildung und Seiteneinsteiger / -innen
  - Diese Gruppen sind an ihrer Schule wahlberechtigt für den dortigen ÖPR und die Personalräte der Stufenvertretungen sowie wählbar, nicht am Studienseminar.
- > Staatlich anerkannte private berufsbildende Schulen
  - Hier gibt es keinen örtlichen Personalrat im Sinne des LPersVG.
  - An diese Schulen zugewiesene staatliche Lehrkräfte sind allerdings für den HPR und BPR wahlberechtigt und wählbar, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen.

### > Abgeordnete Lehrkräfte

- Lehrer /-innen, die an mehreren Schulen unterrichten, sind nur an ihrer Stammschule wahlberechtigt und wählbar.
- Lehrkräfte, die zu einer Dienststelle ganz abgeordnet sind, werden an ihr wahlberechtigt, wenn die Abordnung am letzten Wahltag länger als drei Monate gedauert hat.
- Gleichzeitig verlieren sie dann aber das Wahlrecht an der alten Dienststelle.
- Wenn darüber hinaus feststeht wird, dass die Lehrkraft binnen weiterer sechs Monate nicht an die alte Dienststelle zurückkehrt, wird sie an der neuen Dienststelle wählbar.

#### Gleichstellungsbeauftragte

- Wird die Gleichstellungsbeauftragte in den Personalrat gewählt, verliert sie ihr Amt als Gleichstellungsbeauftragte, da § 17 Abs. 2 Landesgleichstellungsgesetz die Mitgliedschaft in der Personalvertretung ausschließt.
- Sie ist aber in jedem Fall wahlberechtigt.

#### • Nicht wählbar sind:

- Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.
- Für den örtlichen Personalrat der / die Schulleiter / -in und der / die ständige Vertreter / -in.
- an den Schulen für den örtlichen Personalrat auch Fachleiter / -innen sowie Lehramtsanwärter / -innen.
- Personen, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit Organisationen an den Schulen im Rahmen von PES eingesetzt sind, es sei denn, sie stünden unabhängig davon in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land.



### Siehe auch: 8. Übersicht – Wahlberechtigung und Wählbarkeit S. 11 - 12

### 7. Ausübung des Wahlrechts

#### • Abgabe des Stimmzettels

#### (§ 15 WOLPersVG)

- Der Stimmzettel soll so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Bei Verhältniswahl zählt die Stimmabgabe für den ganzen Wahlvorschlag.
- Bei Mehrheitswahl zählt die Stimmabgabe für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber.

#### Wahlhandlung

#### (§ 16 WOLPersVG)

- Die Wählerinnen und Wähler müssen ihren Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in der Weise falten können, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschlossene Wahlurnen zu verwenden.
- Im Wahlraum müssen bei der Stimmabgabe zwei Mitglieder des Wahlvorstandsmitglied und ein / -e Wahlhelfer / -in anwesend sein.
- Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

#### Schriftliche Stimmabgabe

#### (§§ 16, 17, 18 WOLPersVG)

- Eine schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist möglich.
- Der Wahlvorstand übergibt oder übersendet den Briefwählerinnen und -wählern Wahlvorschläge, Stimmzettel mit Umschlägen und eine Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich bzw. bei Gebrechen durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet ist, sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen der / des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt.
- Die Briefwahlunterlagen müssen vor Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein.
- Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge. Die darin enthaltene Stimmabgabe wird uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne gelegt.
- Verspätet eingegangene Freiumschläge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet in die Wahlunterlagen aufgenommen.

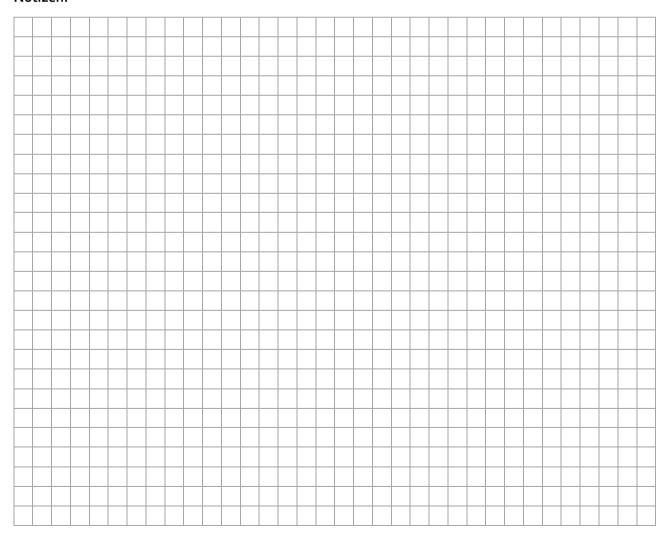


#### • Wahlergebnisse

#### (§ 19 LPersVG; §§ 20 - 23 WOLPersVG)

- Unmittelbar nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- Der Wahlvorstand vergleicht die in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand unverzüglich eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet ist, an.
- Im Fall der Wahlen zum BPR und HPR ist dies unverzüglich dem Hauptwahlvorstand zu melden.
- Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl.
- Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich für die Dauer von zwei Wochen bekannt (z. B. durch Aushang).
- Sämtliche Wahlunterlagen werden vom Personalrat bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

#### Notizen:





## 8. Übersicht – Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Lfd.		Beschäftigt bei	Zählt als	Ö	PR	BPR BBS u.	HPR BBS	
Nr.	Fallgruppe	(Plan-) Stelle an	Beschäf- tigte/r an	wahlbe- rechtigt	wählbar	wahl- berechtigt	wählbar	
1	Lehrer /-in im Beamtenverhältnis, Lehrer / -in im Beschäftigungsverhältnis 2. stv. Schulleiter/-in		jeweiliger Schule	jeweilig	e Schule Ja		1	
2	mit voller Stundenzahl abge- ordnete Lehrer /-in im Beam- ten- oder Beschäftigungsver- hältnis	Land/ADD, jeweilige Schule	beiden Schulen	nach 3 Mon. an auf- nehmender Schule <sup>1</sup> Stammschule		Ja		
3	teilabgeordnete Lehrer /-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis		Stamm- und Einsatzschule			Schulart mit der höchsten Unterrichts- verpflichtung		
4	Seiteneinsteiger /-in		jeweiliger	jeweilig	e Schule			
5	Schulleiter /-in, 1. Stellvertreter /-in		Schule	N	ein	Ja		
6	Lehramtsanwärter /-in, Referendar /-in, Quereinsteiger /- in	Land/ADD Studien-	Studien-	Studien	seminar	Wahlort: Studienseminar		
7	Hauptamtliche /-r Fachleiter / in	seminar	seminar und					
8	Lehrbeauftragte /-r Fachleiter /- in	Land/ADD, jeweilige Schule	Schule	Stammschule		jeweilige Schulart, Wahlort: Stammschule		
9	nichtpädagogisches Personal	Land,	Studienseminar Studien-		C+udian I			
10	Seminarleiter /-in, Stellvertreter /-in	Studiense- minar	Studiense- seminar	Nein			Ja	
11	Beurlaubte /-r nach §§ 76, 77 LBG, § 32 UrlVO, § 28 TV-L, Auslandsschuldienst			Stamm- schule	Nein	Ja	Nein	
12	Freigestellte /-r im Sabbatjahr			Stamn	nschule		Ja	
13	Lehrkraft, Schulleiter /-in, 1. und 2. Stellvertreter /-in in Freistellung der Altersteilzeit	Land/ADD, jeweilige Schule	jeweiliger Schule	Nein		jeweinger	in	
14	Beurlaubte /-r in Elternzeit, auch mit wenigen Stunden Unterricht	Schole	Schole	jeweilig	e Schule			
15	Schulsozialarbeiter /-in, Lehr- kraft im Vertretungsvertrag			Stamn	Stammschule Ja		3	
16	Gleichstellungsbeauftragte			Schule				
17	zugewiesene staatliche Lehr- kraft an Privatschulen	Land/ADD	Land/ADD					
18	Pfarrer /-in im Gestellungsvertrag, Katechet /-in im Kirchendienst	Kirche	Nein	Nein		Ne		
19	Schulsozialarbeiter /-in	Kommune, Förderverein	INCIII			Nein		
Sonderfälle: Mitarbeiter /-innen an PES-Schulen								

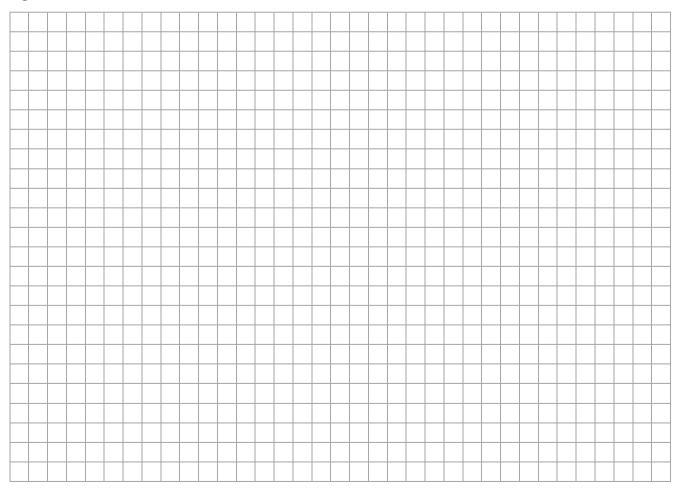
## vlbs – Die BBS-Experten



20	Vertretungskraft	Land/ADD, jeweilige					
21	Vertretungskraft im Kapovazvertrag	Schule					
22	verbeamtete oder angestellte Lehrkraft im Ruhestand		jeweilige Schule	, ,	jeweilige Schule	jeweiliger Schulart	
23	verbeamtete oder angestellte Lehrkraft anderer Schulen in Nebentätigkeit			Stammschule	ausschließlich Schulart des Hauptamtes		
24	freie Mitarbeiter /-in mit Honorarvertrag						

 $<sup>^{1\</sup>cdot} Sofern \ nicht \ eine \ R\"{u}ckkehr \ an \ die \ abgebende \ Schule \ innerhalb \ weiterer \ 6 \ Monate \ feststeht.$ 

## Eigene Notizen:





## 9. Terminplan zur Durchführung der Personalratswahlen 2025

Nr.	Was ist zu tun?	Wann ist es zu tun?	Formular	Termin vorschlag
1	Bestellung der Wahlvorstände an den Schulen und Studienseminaren durch den ÖPR (§ 16 LPersVG, § 54 Abs. 3 LPersVG)	spätestens 3 Monate vor Ablauf der am 16.05.2025 endenden Amtszeit		31.01.2025 spätestens 14.02.2025
2	Bekanntgabe der Mitglieder der Wahlvorstände (ÖWV, BWV, HWV) durch Aushang, ÖWV-Kopie an BWV und HWV (§ 1Abs. 5 WOLPersVG)	unverzüglich bis zum Ab- schluss der Stimmabgabe	1	03.02.2025
3	Aufstellung und Auslegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten für den ÖPR, BPR und HPR (§ 10 LPersVG, §§ 2, 32, 42 WOLPersVG)	unverzüglich bis zum Ab- schluss der Stimmabgabe	3a-intern 4a-intern	06.02.2025 bis 09.05.2025
4	Mitteilung der Zahl der <b>Beschäftigten</b> und der Zahl der <b>Wahlberechtigten</b> an den BWV (§ 34 WOLPersVG)	unverzüglich nach Erledigung der Aufgaben gemäß Nr. 3	2 6	06.02.2025 bis 09.05.2025
5	Information an länger erkrankte bzw. beur- laubte Wahlberechtigte, auch an Beschäftige in der Freistellungsphase des Sabbatjahres (§ 1 Abs. 6 WOLPersVG)	unverzüglich	5a 5b	06.02.2025 bis 09.05.2025
6	Einspruchsmöglichkeit (§ 3 WOLPersVG)	innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Auslegung der Verzeich- nisse		spätestens 14.02.2025
7	Entscheid und ggf. Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und Mitteilung an den BWV (§ 3 Abs. 2 WOLPersVG, § 34 Abs. 2 WOLPersVG)	unverzüglich		Unverzüg- lich
8	Ermittlung der Größe des zu wählenden ÖPR (§ 12 LPersVG, § 5 Abs. 1 WOLPersVG)	Bemessungsgrundlage: 10 Werktage vor Erlass des Wahl- ausschreibens	2	13.02.2025
9	Erlass des Wahlausschreibens bedeutet Einleitung der Wahl (§ 6 WOLPersVG, § 1 Abs. 4 WOLPersVG)	spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe am 09.05.2025	7	17.02.2025 spätestens 28.03.2025
10	Einreichen der Wahlvorschläge bei dem Wahlvorstand (§ 15 Abs. 4 LPersVG, § 7 WOLPersVG)	innerhalb von 18 Kalenderta- gen nach Erlass des Wahlaus- schreibens	8a 9a	07.03.2025
11	schriftliche Zustimmung der BewerberInnen als Anlage zum Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 1 WOLPersVG)		10	07.03.2025
12	Prüfung der Wahlvorschläge, ggf. Rückgabe und Beseitigung von Mängeln (§§ 8, 9, 10, 12 WOLPersVG)	innerhalb von 3 Arbeitstagen		12.03.2025
13	Nachfrist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge (§ 11 WOLPersVG)	innerhalb von 6 Arbeitstagen		20.03.2025
14	Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WOLPersVG)	spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe bis Abschluss der Stimmabgabe	8b 9b	11.04.2025 pätestens 25.04.2025
15	Vorliegen der Stimmzettel (§ 13 WOLPersVG)	5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe	11a <sup>oder</sup> 11b	11.04.2025 pätestens 25.04.2025

#### vlbs - Die BBS-Experten



16	Aushändigung oder Versand der Briefwahlun- terlagen (auf Antrag) (§ 17 WOLPersVG)	so rechtzeitig, dass die Unter- lagen spätestens zum Ab- schluss der Stimmabgabe vor- liegen	5b 12a 12b 12c	11.04.2025
17	Stimmabgabe (§§ 15-19, 39 WOLPersVG)	Mitteilungen des BWV / HWV beachten!		05.05.2025 bis 09.05.2025
18	Öffentliche Feststellung des Wahlergebnisses (§ 17 Abs. 3 LPersVG, §§ 20,40 WOLPersVG)	unverzüglich nach Beendi- gung der Stimmabgabe		09.05.2025
19	Wahlniederschriften (§§ 21, 40 Abs. 2 WOLPersVG)		13a 13b 13c	09.05.2025
20	Mitteilung der Wahlergebnisse an:  BWV und HWV (§ 40 Abs. 2 WOLPersVG)  Dienststellenleitung (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG)  Gewerkschaften (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG)	vorab per Mail an BWV und HWV, danach unverzüglich per ein- geschriebenen Brief (nicht über Dienstpost!)	15a 15b	09.05.2025
21	<b>Bekanntgabe der Wahlergebnisse</b> (§23 WOLPersVG) (Aushang der Wahlniederschriften)	unverzüglich Aushang 2 Wochen in der Dienststelle	13a 13b 13c	09.o5.2025 bis 23.05.2025
22	Schriftliche Benachrichtigung der Gewählten (§22 WOLPersVG)	unverzüglich		
23	Konstituierende Sitzung des ÖPR (§ 29 Abs. 1 LPersVG)	spätestens 6 Werktage nach dem letzten Wahltag	14	16.05.2025
24	Anfechtung der Wahl (§ 19 LPersVG)	innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahl- ergebnisses		23.05.2025
25	Vernichtung der verspätet eingegangenen Briefumschläge	einen Monat nach Bekannt- gabe des Wahlergebnisses		09.06.2025
26	Aufbewahrung der Wahlakten (§ 24 WOLPersVG)	bis zur nächsten Personalrats- wahl		2029

#### Abkürzungen:

ÖWV: Örtlicher Wahlvorstand an der Schule/am Studienseminar

BWV: Bezirkswahlvorstand bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

HWV: Hauptwahlvorstand beim Bildungsministerium

ÖPR: Örtlicher Personalrat BPR: Bezirkspersonalrat HPR: Hauptpersonalrat

LPersVG: Landespersonalvertretungsgesetz i.d.F. vom 24.11.2000, letzte Änderung 03.09.2020

(GVBL. S. 421)

WOLPersVG: Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz i.d.F. vom 26.01.1993, letzte Änderung 07.02.2018 (GVBL. S. 9)

Arbeitstage: Mo. – Fr. Werktage: Mo. – Sa.



#### 10. Hinweis zu Wahlen im Listenverfahren

#### Personalratssitze nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren (nur Listenverfahren)

Der Wahlvorstand stellt die Summen der Stimmen, die nach der Stimmenauszählung auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallen, nebeneinander. Anschließend ermittelt er die Höchstzahlen, anhand derer die Sitze für die jeweilige Gruppe der einzelnen Vorschlagslisten vergeben werden. Sind nach den Teilungen die errechneten Höchstzahlen für den letzten zu vergebenden Sitz bei mehreren Listen identisch, entscheidet das Los.

Beispiel für einen Personalrat mit 5 Mitgliedern:

	Liste 1	Liste 2	Liste 3
Stimmen	34	24	16
Teilung durch 1	34 ( <b>1</b> )	24 ( <b>2</b> )	16 (4)
Teilung durch 2	17 ( <b>3</b> )	12 (5)	8
Teilung durch 3	11,3	8	5,3

Die fünf Höchstzahlen sind hier 34, 24, 17, 16 und 12.

Für die Ermittlung der fünf Vertreterinnen und Vertreter im Personalrat sind die Höchstzahlen 34, 24, 17, 16 und 12 heranzuziehen. Davon entfallen die Höchstzahlen 34 und 17 auf die Liste 1, die damit 2 Sitze erhält. Die Höchstzahlen 24 und 12 entfallen auf die Liste 2, die damit 2 Sitze erhält. Die Liste 3 erhält mit der Höchstzahl 16 einen Sitz.

Liste 1: 2 Sitze Liste 2: 2 Sitze Liste 3: 1 Sitz

#### 11. Formulare für die örtlichen Wahlvorstände

Auf den nachfolgenden Seiten finden sich die Formulare 1 bis 15b als Kopiervorlage für die örtlichen Wahlvorstände. Die Formulare des Wahlvorstandes der Stufenvertretungen können etwas an die BBS-Verhältnisse angepasst werden. Bitte nicht verwundert sein.

Alle Formulare finden zur Personalratwahl 2025 finden Sie unter

## www.Personalratswahl-BBS-RLP.de

oder

zum **Download** und zum digitalen Ausfüllen auf der Homepage des vlbs unter:

## www.vlbs.org

→ Klicken Sie auf den Button "Personalratswahl 2025"